

Schlichtungs- und Kostenordnung gem. § 4 GüSchIG NRW

für Dr. Silke Maria Fiedeler als anerkannte Gütestelle
im Land Nordrhein-Westfalen

1. Abschnitt. Wahl der Verfahrensform

Die Parteien haben die Wahl zwischen der gütlichen Beilegung ihres Streits in der Form eines Schlichtungsverfahrens oder in der Form einer Mediation.

Es liegt in der Entscheidung der Parteien, die vor Aufnahme des Verfahrens verbindlich und schriftlich zu treffen ist, ob sie ein Verfahren zur gütlichen Beilegung des Streit für geeignet halten und welche Verfahrensform sie durchführen wollen. Sie werden im Erstgespräch über beide Verfahrensformen und deren Unterschiede ausführlich informiert.

2. Abschnitt. Die Verfahrensform der Mediation

§ 1 Verfahrensablauf

(1) Einleitung eines Mediationsverfahrens

Eine Mediation wird nach Beauftragung der Mediatorin durch beide Parteien durchgeführt. Im Fall der Wahl der Verfahrensform der Mediation bedarf es zur Sicherstellung der Neutralität der Mediatorin ihrer Akzeptanz durch beide Parteien. Ist eine Partei mit der Person der Mediatorin nicht einverstanden, ist das Verfahren an eine andere Gütestelle oder einen anderen Mediator zu verweisen.

(2) Inhalt eines Mediationsverfahrens

In der Verfahrensform einer Mediation unterstützt die Mediatorin als neutrale Dritte die Parteien durch Vermittlung und Verfahrensleitung dabei, ihren Konflikt selbständig und eigenverantwortlich einer für alle Parteien tragbaren Lösung zuzuführen. Die Durchführung des Verfahrens und die Lösung des Konflikts erfolgen freiwillig. Die Mediatorin hat nur in Bezug auf die Verfahrensleitung, nicht aber hinsichtlich des Verfahrensinhaltes und des Ergebnisses Entscheidungskompetenz.

(3) Durchführung des Mediationsverfahrens

Mediatorin und Parteien achten auf eine beschleunigte und zügige Durchführung des Verfahrens.

Die Mediatorin hat unverzüglich nach Annahme ihrer Bestellung, ggfls. nach vorheriger Beratung mit den Parteien, einen Zeitplan für den Ablauf des Mediationsverfahrens festzulegen.

Nach dem Umfang des Streitgegenstandes schätzt die Mediatorin die Dauer des Mediationsverfahrens ein, legt gemeinsam mit den Parteien eine Höchststundenzahl fest und trifft eine Vereinbarung über die Vorgehensweise für den Fall der Überschreitung dieser Höchststundenzahl.

§ 2 Verfahrensgrundsätze

(1) Eigenverantwortlichkeit/Freiwilligkeit des Verfahrens

Zu den Grundprinzipien eines Mediationsverfahrens zählen Eigenverantwortlichkeit der Parteien und Freiwilligkeit des Verfahrens. In diesem Sinne erfolgt die Durchführung dieses Verfahrens und die Entscheidung für eine Lösung freiwillig und eigenverantwortlich.

Die Mediatorin haftet nicht für die von den Parteien gefundene Lösung, jedoch dafür, daß die Lösung nicht gegen -zum Zeitpunkt der Vereinbarung- geltendes Recht verstößt.

(2) Vertraulichkeit

Zu den Grundprinzipien der Mediation zählt der Grundsatz der Vertraulichkeit des Verfahrens.

Alle am Mediationsverfahren beteiligten Personen, insbesondere alle an den gemeinsamen oder auch getrennten Sitzungen zwischen den Beteiligten teilnehmenden Personen, haben gegenüber Dritten das Mediationsverfahren und dessen Angelegenheiten sowohl während als auch nach Beendigung des Verfahrens vertraulich zu behandeln und dürfen, soweit nicht anderweitig zwischen den Parteien vereinbart, Dritten gegenüber keine Informationen benutzen oder offenlegen, die das Mediationsverfahren betreffen oder die sie im Verlauf des Verfahrens erhalten haben. Soweit eine Person dies fordert, haben Personen, die am Mediationsverfahren teilnehmen vor ihrer Teilnahme eine entsprechende Erklärung über ihre Verpflichtung zu unterzeichnen.

Nach den für Rechtsanwälte geltenden gesetzlichen Vorschriften (§§ 43 a Abs. 2 BRAO, 18 BORA) steht der Mediatorin in einem dem Mediationsverfahren nachfolgenden Zivil-, Straf- oder Verwaltungsprozeß ein Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich der ihr in dem Mediationsverfahren bekanntgewordenen Informationen zu.

Die Parteien verpflichten sich, die Mediatorin in einem nachfolgenden Schiedsgerichts- oder Gerichtsverfahren nur beidseitig von der Schweigepflicht zu entbinden.

(3) Informiertheit

Zu den Grundprinzipien der Mediation zählt die Informiertheit der Parteien und der Mediatorin über alle für den Streitgegenstand relevanten Umstände.

In diesem Sinne kann jede Partei bis zur Einigung im Mediationsverfahren Ergänzungen des Sachverhaltes vortragen und weitere Unterlagen vorlegen. Die Mediatorin kann jederzeit anregen, daß eine Partei zusätzliche Informationen oder Schriftstücke zur Verfügung stellt.

§ 3 Beendigung des Verfahrens

Das Mediationsverfahren wird beendet durch:

1. die Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen den Parteien über den Streitfall insgesamt oder über einzelne Bestandteile des Streitfalles, sofern eine der Parteien der Auffassung ist, daß über die restlichen Bestandteile des Streitfalles eine Einigung nicht erzielt werden kann;
2. die Erklärung einer an dem Verfahren beteiligten Partei, mit sofortiger Wirkung das Mediationsverfahren beenden zu wollen;
3. die Erklärung der Mediatorin, daß sie aus bestimmten von ihr gegenüber den Parteien anzugebenden Gründen das Mediationsverfahren als gescheitert betrachtet, weil sie es für unwahrscheinlich hält, daß ihre weiteren Bemühungen zu einer Beilegung des Streitfalles führen werden.

3. Abschnitt. Das Schlichtungsverfahren

§ 4 Verfahrenseinleitung

(1) Antragstellung

Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann bei der Schlichtungsperson schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Er muß die Namen und Anschriften der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertretung angeben, den Gegenstand des Streits allgemein bezeichnen und von der antragstellenden Partei unterschrieben sein. Einem schriftlichen Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften beigelegt sein.

(2) Terminbestimmung, Zustellung der Ladung

Die Schlichtungsperson bestimmt Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung.

Die Ladung wird den Parteien durch die Schlichtungsperson persönlich gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt oder per Post gegen Zustellungsurkunde oder per Einwurfeinschreiben mit Rückschein zugestellt; die Gegenpartei erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags. Wird eine Partei gesetzlich vertreten, so ist der Vertretung die Ladung zuzustellen.

Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Sie sind hierüber mit der Ladung zu unterrichten.

Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Schlichtungsverhandlung muß eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist). Auf Antrag kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Eine weitere Verkürzung der Ladungsfrist setzt die Zustimmung beider Parteien voraus.

(3) Ausbleiben, Entschuldigung

Eine Partei kann ihr Ausbleiben an dem anberaumten Termin wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung, Ortsabwesenheit oder sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen der Schiedsperson unverzüglich anzuzeigen und die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen. Von der Schlichtungsperson ist in diesem Fall ein Ersatztermin zu bestimmen. Entschuldigt sich eine Partei auch für den Ersatztermin glaubhaft wegen der o.g. Gründe, kann höchstens ein zweiter Ersatztermin von der Schlichtungsperson bestimmt werden.

Wird der Termin auf die Entschuldigung einer Partei hin nicht aufgehoben, so ist dies der Partei bzw. ihrer gesetzlichen Vertretung mitzuteilen.

Für das unentschuldigte Ausbleiben oder vorzeitige Entfernen einer Partei gilt § 23 SchAG NRW entsprechend.

§ 5 Verfahrensablauf

(1) Anwendbarkeit des Schiedsamtgesetzes NRW

In der Verfahrensform eines Schlichtungsverfahrens entspricht dies dem Verfahren nach dem Gesetz über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 1992 in der geänderten Fassung durch Ges. vom 9.05.2000. Das Gesetz findet in dieser geänderten Fassung -mit Ausnahme des vierten Abschnitts über die Kosten- für den Verfahrensablauf, die Beendigung des Verfahrens, im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Parteien und die Aufgaben der Schlichtungsperson entsprechend Anwendung.

(2) Ablauf einer Schlichtungsverhandlung

Die Schlichtungsverhandlung ist mündlich und nicht öffentlich. Sie ist möglichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist sogleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu bestimmen.

Die Schiedsperson erörtert mit den Parteien deren Vorstellungen von einer gütlichen und einvernehmlichen Einigung und Regelung der Streitsache. Zur Aufklärung der Interessenlage kann sie mit den Parteien auch vertrauliche Einzelgespräche führen.

Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien erhalten die Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern.

Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien kann auch der Augenschein eingenommen werden.

Zur Beeidigung, zur eidlichen Parteivernehmung sowie zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist die Schlichtungsperson nicht befugt.

(3) Aufgaben der Schlichtungsperson/Grundsatz der Verschwiegenheit

In der Verfahrensform der Schlichtung, im Unterschied zu der Verfahrensform einer Mediation, ist es Aufgabe der Schlichtungsperson, den Parteien eigene Vorschläge der Streitbeilegung zu unterbreiten.

Die Schlichtungsperson hat Verschwiegenheit über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien zu wahren, soweit sie ihr amtlich bekannt geworden sind; das gilt auch nach Beendigung der Amtszeit.

§ 6 Protokollführung/Aktenführung

Über die Schlichtungsverhandlung ist ein Protokoll in deutscher Sprache aufzunehmen.

Das Protokoll enthält:

1. den Ort und Tag der Verhandlung,
2. die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigte, Beistände, Dolmetscher sowie die Angabe, wie diese sich legitimiert haben,
3. Angaben über den Gegenstand des Streits, insbesondere die Anträge,
4. den Wortlaut eines Vergleichs der Parteien oder die Feststellung, daß eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist.

Vorgelegte Vollmachtsurkunden sind als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

Hinsichtlich der Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls und der Führung eines Protokollbuchs wird auf die §§ 27 - 29 SchAG NRW verwiesen.

§ 7 Beendigung des Schlichtungsverfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird beendet durch Vergleich oder im Falle des Scheiterns.

Der Schlichtungsversuch gilt als gescheitert, wenn

1. die antragsgegnerische Partei nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint oder sich vorzeitig hieraus entfernt, ohne dies bis zu deren Ende hinreichend zu entschuldigen, und kein neuer Termin bestimmt wird,
2. die Durchführung der Schlichtungsverhandlung ergibt, daß ein Vergleich nicht abgeschlossen werden kann oder
3. binnen einer Frist von drei Monaten seit Antragstellung das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist. Die Frist beginnt erst zu laufen, wenn der Antrag den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 3 SchAG NRW genügt. Im übrigen gilt § 29 a SchAG NRW entsprechend.

4. Abschnitt. Gemeinsame Vorschriften

§ 8 Neutralität/Ausschlußgründe

(1) Verpflichtung zu Unparteilichkeit und Neutralität

Die Mediatorin/ Schlichtungsperson ist zu Unparteilichkeit und Neutralität verpflichtet. Sie ist insbesondere nicht befugt, eine der Parteien in der Rechtsangelegenheit, die vor der Gütestelle verhandelt wird, anwaltlich zu vertreten oder zu beraten. Dies gilt auch für den Fall der Erfolglosigkeit eines Mediations- oder Schlichtungsverfahrens.

(2) Verpflichtung zur Information

Soweit ihr dies erforderlich erscheint, informiert die Mediatorin/ Schlichtungsperson die Parteien über den Ablauf des Verfahrens und über ihre Rechte und Pflichten. Die Mediatorin/ Schlichtungsperson hat die Beilegung des Streitfalles zwischen den Parteien in jeder Art und Weise, die sie für angemessen hält, zu fördern.

(3) Ausschlußgründe

Im Sinne der Neutralität wird die Mediations- und Schlichtungstätigkeit über die für die Mediatorin/ Schlichtungsperson als Rechtsanwältin geltenden Mitwirkungsverbote der BRAGO hinaus nicht ausgeübt:

- in Angelegenheiten, in denen die Mediatorin/ Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
- in Angelegenheiten ihres Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum 3. Grade verwandt oder bis zum 2. Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
- in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist, oder mit der sie gemeinsam Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin in einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
- in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie, als Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war;
- in Angelegenheiten und Streitgegenständen an deren Ausgang die Mediatorin/ Schlichtungsperson ein eigenes Interesse hat;
- in allen Fällen, in denen die Mediatorin/Schlichtungsperson eigene Zweifel an ihrer Neutralität hat

§ 9 Abschluß einer Vereinbarung

Wird eine Einigung zwischen den Parteien während einer gemeinsamen Sitzung erzielt, ist diese Einigung noch im Verlauf der Sitzung zumindest in den Grundzügen festzuhalten und von den Parteien zu unterzeichnen. Im Anschluß daran ist sie von der Mediatorin/Schlichtungsperson, ggfls. unter Mithilfe der Parteien innerhalb angemessener Frist zu formulieren. Im übrigen gilt eine Vereinbarung erst mit ihrer schriftlichen Niederlegung und Unterzeichnung durch die Parteien als zustande gekommen.

Gem. § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO kann aus einem Vergleich oder einer Vereinbarung vor dieser Gütestelle die Zwangsvollstreckung betrieben werden.

§ 10 Aktenführung

Die Gütestelle gewährleistet die Anlegung und Aufbewahrung von Handakten im Sinne des § 6 GüSchlG NRW.

§ 11 Verjährung

Die Veranlassung der Bekanntgabe des Güteantrags bei dieser Gütestelle hemmt die Verjährung des geltend gemachten Anspruchs gem. § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB.

§ 12 Kosten/Kostentragung

Die Gütestelle erhebt für ihre Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagenersatz) nach den nachfolgenden Regelungen ihrer Schlichtungs- und Kostenordnung.

(1) Kostenvorschuß

Die Tätigkeit dieser Gütestelle soll von der Zahlung eines Kostenvorschusses in angemessener Höhe, unter Berücksichtigung der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen, abhängig gemacht werden. Der Kostenvorschuß ist bei Durchführung eines Schlichtungsverfahrens von dem Antragsteller zu leisten.

(2) Höhe der Gebühren

- a) für ein informelles Erstgespräch, in dem die Parteien über die Verfahrensalternativen informiert werden und die Entscheidung über das Ob und Wie einer gütlichen Beilegung ihres Streits treffen, wird eine pauschale Gebühr i.H.v. 60,00 € zuzüglich der geltenden gesetzlichen MWSt erhoben.
- b) für das Schlichtungsverfahren wird je angefangene _ Stunde eine Gebühr zwischen 35,00 und 55,00 € zuzüglich der geltenden gesetzlichen MWSt erhoben. In diesem Rahmen bestimmt sich die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falles. Von der Erhebung von Kosten kann teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
- c) bei Durchführung eines Mediationsverfahrens beträgt die Höchstgebühr je Sitzung (die in der Regel 2 Zeitstunden incl. 15 Minuten Pause umfaßt) 250,00 € zuzüglich der geltenden gesetzlichen MWSt.
- d) kommt ein Vergleich zustande, erhöht sich die im Sinne von b) ermittelte Gebühr um die Hälfte ihres Wertes.
- e) für die Erfolglosigkeitsbescheinigung i.S.v. § 13 GüSchlG NRW wird eine Gebühr i.H.v. 10,00 € zuzüglich der geltenden gesetzlichen MWSt erhoben.

(2) Auslagen

Als Auslagen werden erhoben:

- a) Schreibauslagen für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Abschriften von Protokollen und Bescheinigungen. Die Höhe der Schreibauslagen richtet sich nach VV RVG.
- b) die bei der Durchführung einer Amtshandlung entstehenden notwendigen baren Auslagen in tatsächlicher Höhe.

Zur Entschädigung von DolmetscherInnen ist § 46 SchAG NRW entsprechend anzuwenden, zur Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen § 7 Abs. 1 und § 16 Abs. 2 bis 5 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.

(3) Fälligkeit/Zurückbehaltungsrecht

Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen mit ihrem Entstehen fällig.

Haftet eine Person für Kosten, so können die ihr zu erteilenden Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die diese eingereicht hat, zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten gezahlt sind.

(4) Kostenschuld

Wer die Tätigkeit der Gütestelle veranlaßt hat, muß die Kosten tragen.

Die Kosten hat ferner zu tragen,

- a) wer die Kostenschuld durch eine vor der Schlichtungsperson abgegebene oder dieser mitgeteilte Erklärung oder in einem Vergleich übernommen hat;
- b) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
- c) hinsichtlich der Schreibauslagen diejenige Person, die die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften beantragt hat.

Die Parteien haben die Möglichkeit, die Kostentragung hiervon abweichend einvernehmlich anders zu vereinbaren.

Haben die Parteien einen Vergleich geschlossen, ohne daß darin eine Vereinbarung über die Kostentragung enthalten ist, trägt jede Partei die Kosten des Schlichtungsverfahrens zur Hälfte.

Sind mehrere Personen verpflichtet, die Kosten zu tragen, so haften sie gesamtschuldnerisch. Die Haftung nach Abs. 4 Nr. 1 und 3 sowie die Haftung im Fall eines Vergleichs geht dem Veranlasserprinzip vor.

5. Abschnitt. Inkrafttreten

Mit der Anerkennung als Gütestelle durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts Hamm tritt diese Schlichtungs- und Kostenordnung in Kraft.

Letzte genehmigte Änderung im Juni 2005.